5.3.2021

Dokumentations-pflichten

Der Umfang der Nachweis- und Dokumentationspflichten nach der DS-GVO

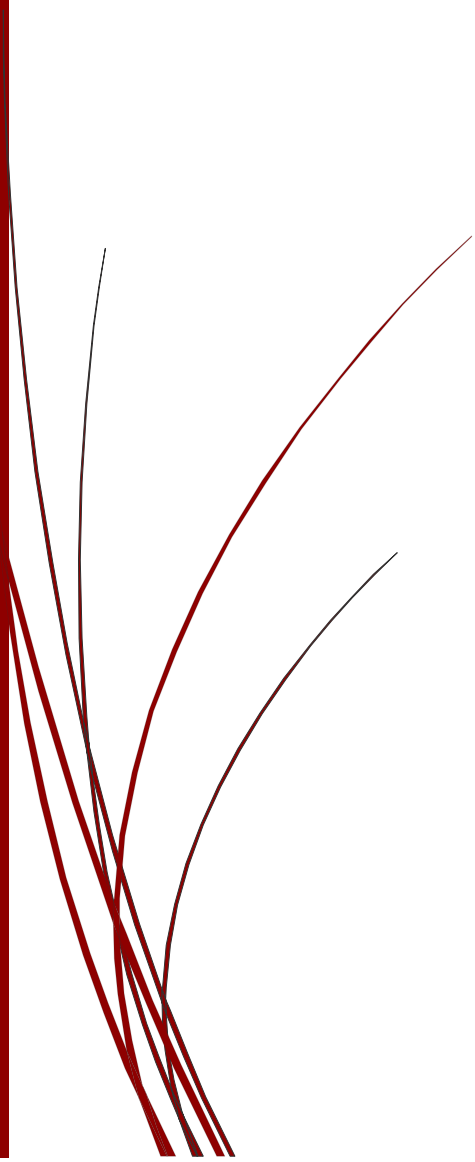

Wolf-Dieter Czap
RECHTSANWALT & EXTERNER DSB

Zum Umfang der Dokumentations- und Nachweispflichten des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung nach der DS-GVO.

Inhaltsverzeichnis

Änderungs- und Versionsverwaltung

Datum	Beschreibung	Kommentar	Autor
30.06.19	Erstellung	Erstellung Dokument	wdc
04.03.21	Änderung	Aktualisierung und Formatierung Dokument	wdc

Dokumentationspflichten nach der DS-GVO

Die DS-GVO verlangt vom Verantwortlichen teilweise explizit eine Dokumentation bestimmter Vorgänge, so z.B. ein Verzeichnis der relevanten Verarbeitungstätigkeiten. An anderen Stellen der DS-GVO ergibt sich eine implizite Dokumentationspflicht, weil der Verantwortliche nur auf diese Weise gegenüber den Prüfanforderungen der Aufsichtsbehörden die Einhaltung der Vorgaben der DS-GVO nachweisen kann. Die Zwecke der Dokumentation bestehen also zum einen darin, die nach der DS-GVO bestehenden Nachweispflichten zu erfüllen, und zum anderen darin, für Zwecke des Datenschutzmanagements jederzeit auf diese Dokumentation zurück greifen zu können.

Auch hierbei ist allerdings der sogenannte risikobasierte Ansatz der DS-GVO zu beachten. Auch im Hinblick auf die Nachweis- und Dokumentationspflichten gilt daher, dass der Verantwortliche unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen trifft um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert (Art. 24 Abs. 1 DS-GVO).

Den Verantwortlichen treffen nach der DS-GVO also grundsätzliche folgende Dokumentationspflichten, wobei im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Umstände und dem Ergebnis der Risikobewertung der konkrete Umfang und die Detailgenauigkeit dieser Nachweise und Dokumentationen zu bestimmen ist.

Regelung der DS-GVO	Dokumentation explizit gefordert	Dokumentation implizit gefordert
Rechenschaftspflicht nach Artikel 5 (2) DS-GVO	Der Verantwortliche muss die Einhaltung der Prinzipien der Verarbeitung gemäß Artikel 5 (1) DS-GVO nachweisen können.	Festlegen bzw. Erstellen einer Datenschutzleitlinie, der Datenschutzziele, der Verantwortlichkeiten, von Richtlinien, von Arbeitsanweisungen, von Aufzeichnungen.
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Artikel 6 DS-GVO		Der Verantwortliche muss die Rechtsgrundlage der Verarbeitung benennen können.
Einwilligungen nach Artikel 7 und 8 DS-GVO	Der Verantwortliche muss die Einwilligung gemäß Artikel 7 (1) DS-GVO nachweisen können.	Bei Einwilligung von Kindern muss der Verantwortliche angemessene Anstrengungen zur Identifikation der Erziehungsberechtigten unternehmen.
Verarbeitung von Daten besonderer Kategorien nach Artikel 9 DS-GVO	Der Verantwortliche muss eine Einwilligung nach Artikeln 9 (2) a), 7 (1) DS-GVO nachweisen können.	Der Verantwortliche muss nachweisen können, auf welche sonstige Rechtsgrundlage nach Artikel 9 (2) DS-GVO er seine Verarbeitung stützt.

Verarbeitung von Daten über Verurteilungen und Straftaten nach Artikel 10 DS-GVO		Der Verantwortliche muss gemäß Artikel 10 DS-GVO eine behördliche Aufsicht nachweisen können.
Einholung zusätzlicher Informationen zur Identifizierung einer Person nach Artikel 11 DS-GVO	Der Verantwortliche muss gemäß Artikel 11 (2) DS-GVO nachweisen können, dass er nicht zur Identifikation der Person in der Lage war.	
Vorgaben zur Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte des Betroffenen nach Artikel 12 DS-GVO	Der Verantwortliche muss gemäß Artikel 12 (5) S.3 DS-GVO den Nachweis offensichtlich unbegründeter oder exzessiver Anträge erbringen.	Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass er zur Erfüllung der Anforderungen des Artikel 12 DS-GVO in Verbindung mit den Regelungen in den Artikeln 13, 14, 15 bis 22 und 34 DS-GVO geeignete Maßnahmen getroffen hat und die Anforderungen des Artikel 12 DS-GVO einhält (Identifikation des Betroffenen, Fristeinhaltung, Unterrichtung des Betroffenen, usw.).
Informationspflichten bei Erhebung von Daten bei dem Betroffenen nach Artikel 13 DS-GVO		Der Verantwortliche muss die Informationserteilung nachweisen können.
Informationspflichten bei Erhebung von Daten nicht bei dem Betroffenen nach Artikel 14 DS-GVO		Der Verantwortliche muss die Informationserteilung nachweisen können.
Antrag auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO		Der Verantwortliche muss die von ihm festgelegten Prozesse und durchgeführten Maßnahmen nachvollziehbar nachweisen können.
Antrag auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung nach Artikeln 16, 17, 18, 19 DS-GVO		Der Verantwortliche muss die von ihm festgelegten Prozesse und durchgeführten Maßnahmen nachvollziehbar nachweisen können.
Antrag auf Datenübertragung, Widerspruch gegen Verarbeitung oder Antrag auf Information und Einwirkung auf automatisierte Entscheidungen nach Artikeln 20, 21, 22 DS-GVO		Der Verantwortliche muss die von ihm festgelegten Prozesse und durchgeführten Maßnahmen (Informationen) nachvollziehbar nachweisen können.
Anordnung technischer und organisatorischer Maßnahmen nach Artikeln 24, 25 DS-GVO		Der Verantwortliche muss die von ihm festgelegten und durchgeführten Maßnahmen nachvollziehbar nachweisen können.
Gemeinsame Datenverarbeitung durch Verantwortliche nach Artikel 26 DS-GVO	Die Verantwortlichen müssen nach Artikel 26 (1) DS-GVO eine Vereinbarung in transparenter Form treffen.	

Benennung eines Vertreters von nicht in der EU niedergelassenen Verantwortlichen nach Artikel 27 DS-GVO	Die Benennung hat nach Artikel 27 (1) DS-GVO schriftlich zu erfolgen.	
Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DS-GVO	Der Auftragsverarbeiter darf die Daten gemäß Artikel 28 (3) a) DS-GVO nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen verarbeiten. Der Vertrag ist nach Artikel 28 (9) DS-GVO schriftlich oder in einem elektronischen Format abzuschließen.	Der Verantwortliche muss die von ihm gemäß Artikel 32 DS-GVO getroffenen Maßnahmen nachvollziehbar nachweisen können.
Verarbeitung unter Aufsicht des Verantwortlichen nach Artikel 29 DS-GVO		Der Verantwortliche muss die von ihm erteilten Weisungen nachweisen können.
Verzeichnis von Verarbeitungen nach Artikel 30 DS-GVO	Der Verantwortliche ist nach Artikel 30 (1) DS-GVO zur Führung dieses Verzeichnisses verpflichtet.	
Sicherheit der Verarbeitung nach Artikel 32 DS-GVO		Der Verantwortliche muss die von ihm gemäß Artikel 32 DS-GVO getroffenen Maßnahmen nachvollziehbar nachweisen können.
Meldung von Datenschutzverletzungen nach Artikel 33 DS-GVO	Der Verantwortliche dokumentiert die Verletzung nach Artikel 33 (5) DS-GVO und meldet den Verstoß an die Aufsichtsbehörde.	Der Verantwortliche muss die von ihm festgelegten Prozesse nachweisen können.
Benachrichtigung eines Betroffenen nach Artikel 34 DS-GVO		Der Verantwortliche muss die von ihm festgelegten Prozesse und durchgeführten Maßnahmen nachvollziehbar nachweisen können.
Datenschutzfolgenabschätzung nach Artikel 35 DS-GVO	Eine Datenschutzfolgenabschätzung enthält nach Artikel 35 (7) DS-GVO eine Beschreibung und Bewertung bestimmter Mindestinhalte	Der Verantwortliche muss die von ihm festgelegten Prozesse und durchgeführten Beurteilungen nachvollziehbar nachweisen können, insbesondere die Durchführung einer Analyse, ob eine DSFA durchzuführen ist oder nicht.
Konsultationen nach Artikel 36 DS-GVO	Eine Konsultation erfordert die Zusammenstellung der nach Artikel 36 DS-GVO bestimmten Informationen.	Der Verantwortliche muss die von ihm festgelegten Prozesse und durchgeführten Beurteilungen nachvollziehbar nachweisen können.
Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Artikeln 37, 38, 39 DS-GVO	Der Verantwortliche veröffentlicht die Kontaktdaten des DSB und teilt diese der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 37 (7) DS-GVO mit.	Die Benennung und die Tätigkeit des DSB ist zu dokumentieren.

Datenübermittlung in Drittländer nach Artikeln 44 bis 50 DS-GVO		Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass er zur Erfüllung der Anforderungen an eine Datenübermittlung in ein Drittland geeignete Maßnahmen getroffen hat und die Anforderungen der Artikel 44 ff DS-GVO einhält (angemessenes Schutzniveau, Garantien, Einwilligung des Betroffenen, usw.).

Diese Dokumentation soll in einer präzisen, transparenten, verständlichen und leicht zugänglichen Form in klarer und einfacher Sprache erfolgen. Die Erstellung, Verwaltung sowie Wahl der Struktur dieser Dokumentation obliegt dem Verantwortlichen.

Nach der Intention der DS-GVO dient diese Dokumentation folgenden Zwecken:

- Schaffung von Transparenz und Effizienz intern und extern
- Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitern
- Nachvollziehbares Prozessmanagement
- Sicherstellung der Datenschutzkonformität nach der DS-GVO
- Bestandteil von möglichen Audits
- Grundlage für eine etwaige Zertifizierung
- Kommunikationsmittel und Nachweis gegenüber der Aufsichtsbehörde
- Vertragsmanagement
- Kommunikationsmittel gegenüber Dritten (Auftragsverarbeitung, Vergabe, usw.)

Umfang der Überprüfung durch Aufsichtsbehörden

Diese Dokumentations- und Nachweispflichten nach der DS-GVO sollen den Aufsichtsbehörden eine Prüfung der Unternehmen „am Schreibtisch der Behörde“ ermöglichen. Im Rahmen der Nachweispflicht gegenüber den Landes-Datenschutzaufsichts-Behörden muss man daher im Falle einer Prüfung beispielsweise mit folgenden Fragen rechnen:

- Gibt es ein Konzept im Unternehmen, wer bezogen auf den Datenschutz für was zuständig ist (z.B. Schulung der Mitarbeiter, Meldung von Datenschutzverletzungen, ...)?
- Mit welcher Software führen Sie die automatisierten Backups durch?
- Wurden Awareness - Schulungen durchgeführt, die Internetbedrohungen (z.B. Schadcode, Phishing, ...) zum Inhalt hatten?
- Gibt es bei Ihnen Verarbeitungen, die Sie auf die Rechtsgrundlage „Interessenabwägung“ nach Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO stützen? Wenn ja, sind dafür dokumentierte Begründungen vorhanden?
- Existiert ein Löschkonzept (z.B. nach DIN 66398), das auch den Umgang mit Archiven und Backups regelt? Wenn ja, bitte senden Sie uns eine Kopie dieses Konzepts zu.
- Werden geeignete Security-Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität nach Art. 32 DS-GVO getroffen? Wenn ja, senden Sie uns bitte das IT-Sicherheitskonzept bzw. eine Zusammenfassung davon zu.
- Ist ein dokumentierter Prozess vorhanden, wie mit Auskunftsansprüchen nach Art. 15 DS-GVO umgegangen wird? Wenn ja, bitte beschreiben Sie diesen Prozess kurz.

- Ist ein Verfahren vorhanden, mit dem die Antwortzeiten auf Fristeinhaltung bezüglich der Betroffenenrechte gemäß Art. 14 bis 22 DS-GVO sichergestellt werden? Wenn ja, bitte beschreiben Sie dieses Verfahren kurz.
- Sind Schulungsunterlagen vorhanden, mit denen die Personen, die an den Prozessen zur Sicherstellung der Betroffenenrechte mitarbeiten, sachgerecht informiert werden? Wenn ja, bitte senden Sie uns eine Kopie dieser Unterlagen zu.
- Gibt es einen (dokumentierten) Prozess, um Datenschutzverletzungen innerhalb 72 Stunden (auch an Wochenenden/Feiertagen) bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden?

(Quelle LDA Bayern, Muster-Fragebögen bei Prüfungen)